

Gemeinde RAEREN- Commune de RAEREN
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN -
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN
01.Sitzung des Gemeindekollegiums vom /1ère séance du collège communal
05.01.2026 BAUAMT - SERVICE DE L'URBANISME /SSAW



DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;
In Anbetracht des bedeutenden Amphibienvorkommens im Umfeld der **Marienthalstraße**, zwischen Waldrand und gegenüberliegenden Weihern, das es im Interesse der Artenvielfalt zu schützen gilt;
In Anbetracht, dass die in den vergangenen Jahren durchgeführte nächtliche Straßensperrung während der Krötenwanderzeit als überaus positiv für den Bestand der Amphibien zu bewerten ist;
In Erwägung, dass es daher sinnvoll erscheint, die Aktion zum Schutz der wandernden Amphibien im Bereich Marienthal in diesem Frühjahr zu wiederholen und für die Dauer der Krötenwanderung ein nächtliches Fahrverbot zu erlassen;
In Erwägung, dass daher die Durchfahrt von Fahrzeugen in der Marienthalstraße zwischen den Häusern Nr. 27 und Nr. 36 täglich in der Zeit von 19 bis 7 Uhr untersagt werden muss, da die Amphibien in der Abend- und Morgendämmerung sowie nachts wandern, sobald eine mildere Witterung einsetzt;
In Erwägung, dass es sich bei dieser Maßnahme lediglich um einen Zusatz des bereits verordneten Ortsverkehrs mit geringer Beeinträchtigung handelt und dass der kritische Straßenabschnitt für die Krötenwanderung zwischen Waldrand und Weiher unbewohnt ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die **Marienthalstraße** wird täglich in der Zeit von 19 Uhr abends bis 7 Uhr morgens im Bereich zwischen den Häusern Nr. 27 und Nr. 36 für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Artikel 2: Die vorliegende Regelung wird angezeigt:
•durch Absperrgitter an den Kreuzungen Marienthalstraße/Grachtstraße und Marienthalstraße/Grenze, versehen mit den Verkehrsschildern „C3“ und „F45“ sowie den Zusätzen „von 19 Uhr bis 7 Uhr - Krötenwanderung“ und „Zufahrt frei bis Haus Nr. 27“ bzw. „Haus Nr. 36“.
•durch Absperrgitter auf Höhe der Häuser Nr. 27 und Nr. 36, versehen mit den Verkehrsschildern „C3“ mit dem Zusatz „von 19 Uhr bis 7 Uhr -Krötenwanderung“.

Artikel 3: Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung hat Gültigkeit 10 Tage nach der Veröffentlichung für die Dauer der Frühjahrswanderung der Amphibien

bis spätestens zum 30.04.2026.

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;
In Anbetracht des bedeutenden Amphibienvorkommens im Umfeld der **Marienthalstraße**, zwischen Waldrand und gegenüberliegenden Weihern, das es im Interesse der Artenvielfalt zu schützen gilt;
In Anbetracht, dass die in den vergangenen Jahren durchgeführte nächtliche Straßensperrung während der Krötenwanderzeit als überaus positiv für den Bestand der Amphibien zu bewerten ist;
In Erwägung, dass es daher sinnvoll erscheint, die Aktion zum Schutz der wandernden Amphibien im Bereich Marienthal in diesem Frühjahr zu wiederholen und für die Dauer der Krötenwanderung ein nächtliches Fahrverbot zu erlassen;
In Erwägung, dass daher die Durchfahrt von Fahrzeugen in der Marienthalstraße zwischen den Häusern Nr. 27 und Nr. 36 täglich in der Zeit von 19 bis 7 Uhr untersagt werden muss, da die Amphibien in der Abend- und Morgendämmerung sowie nachts wandern, sobald eine mildere Witterung einsetzt;
In Erwägung, dass es sich bei dieser Maßnahme lediglich um einen Zusatz des bereits verordneten Ortsverkehrs mit geringer Beeinträchtigung handelt und dass der kritische Straßenabschnitt für die Krötenwanderung zwischen Waldrand und Weiher unbewohnt ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die **Marienthalstraße** wird täglich in der Zeit von 19 Uhr abends bis 7 Uhr morgens im Bereich zwischen den Häusern Nr. 27 und Nr. 36 für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Artikel 2: Die vorliegende Regelung wird angezeigt:
•durch Absperrgitter an den Kreuzungen Marienthalstraße/Grachtstraße und Marienthalstraße/Grenze, versehen mit den Verkehrsschildern „C3“ und „F45“ sowie den Zusätzen „von 19 Uhr bis 7 Uhr - Krötenwanderung“ und „Zufahrt frei bis Haus Nr. 27“ bzw. „Haus Nr. 36“.

•durch Absperrgitter auf Höhe der Häuser Nr. 27 und Nr. 36, versehen mit den Verkehrsschildern „C3“ mit dem Zusatz „von 19 Uhr bis 7 Uhr -Krötenwanderung“.

Artikel 3: Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung hat Gültigkeit 10 Tage nach der Veröffentlichung für die Dauer der Frühjahrswanderung der Amphibien

bis spätestens zum 30.04.2026.

Für das Gemeindekollegium: Pour le Collège communal :

Pascal Neumann
der Generaldirektor/
le Directeur général

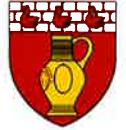
der Generaldirektor/
le Directeur général

Für gleichlautende Auffertigung: Pour copie conforme:

Mario Pitz
der Präsident/
le Président

der Bürgermeister/
le Bourgmestre





Gemeinde RAEREN- Commune de RAEREN
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN -
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN
01.Sitzung des Gemeindekollegiums vom /1ère séance du collège communal
05.01.2026 BAUAMT - SERVICE DE L'URBANISME /SSAW